

Addendum für von KONG autorisierte Wiederverkäufer

WICHTIG: Bitte lesen Sie sich die Bedingungen dieses Addendums sorgfältig durch, da sie Ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Ihre Bevollmächtigung zum Verkauf von KONG-Produkten beschreiben. Bitte beachten Sie, dass des Addendums alle vorherigen Vereinbarungen (einschließlich aller Bevollmächtigungen) ersetzt, die Sie möglicherweise im Zusammenhang mit dem offline und/oder online erfolgenden Verkauf der Produkte mit KONG abgeschlossen und/oder die Ihnen von KONG erteilt wurden. Dementsprechend sind alle Wiederverkäufer verpflichtet, gemäß den Bedingungen dieses Addendums neue Bevollmächtigungen einzuholen.

PRÄAMBEL:

- a. KONG stellt die Produkte her und vertreibt diese in Europa (wie nachfolgend näher definiert) durch autorisierte Vertriebshändler und autorisierte Wiederverkäufer (wie nachfolgend näher definiert). Dieser Vertriebsprozess ist für die Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit und die Förderung der Ziele des Europäischen Partnerprogramms von KONG unerlässlich; und
- b. KONG möchte den Wiederverkäufer zum nicht exklusiven Wiederverkäufer für die Verkaufsförderung, den Verkauf und den Vertrieb der Produkte an Endbenutzer, andere autorisierte Wiederverkäufer und autorisierte Vertriebshändler in Europa ernennen, und der Wiederverkäufer möchte die Produkte zu den Bedingungen dieses Addendums bewerben und verkaufen;

Die Parteien vereinbaren hiermit das Folgende:

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „**Autorisierungsdatum**“ hat die in Ziffer 11 dieses Addendums angegebene Bedeutung.
- 1.2 „**Autorisierungsbedingung**“ hat die in Ziffer 11 dieses Addendums angegebene Bedeutung.
- 1.3 „**Autorisierter Vertriebshändler**“ bezeichnet einen Großhändler in Europa, der ein Addendum für autorisierte Wiederverkäufer mit KONG vereinbart und die vorherige schriftliche Bestätigung von KONG erhalten hat, dass er aufgrund seiner Erfüllung der Kriterien für die Autorisierung von Vertriebshändlern berechtigt ist, KONG-Produkte an autorisierte Wiederverkäufer oder Vertragshändler in Europa zu verkaufen.
- 1.4 „**Autorisierte stationäre Verkaufsstelle**“ bezeichnet ein stationäres Einzelhandelsgeschäft und dessen Anschrift, das durch den Wiederverkäufer betrieben wird und das KONG vorab für den offline erfolgenden Verkauf der Produkte durch den Wiederverkäufer gebilligt hat, da es die Kriterien für die Autorisierung von Wiederverkäufern in Bezug auf Ladengeschäfte bei offline erfolgenden Verkäufen erfüllt.
- 1.5 „**Autorisierter Wiederverkäufer**“ bezeichnet einen Großhändler in Europa, der ein Addendum für autorisierte Wiederverkäufer mit KONG vereinbart und die vorherige schriftliche Bestätigung von KONG erhalten hat, dass er aufgrund seiner Erfüllung der Kriterien für die Autorisierung von Wiederverkäufern berechtigt ist, KONG-Produkte an Endbenutzer, autorisierte Wiederverkäufer oder Vertragshändler offline und/oder online (wie zutreffend) in Europa zu verkaufen.
- 1.6 „**Autorisierter Onlineshop**“ bezeichnet einen Onlineshop, der durch den Wiederverkäufer betrieben wird und den KONG vorab für den online erfolgenden Verkauf der Produkte durch den Wiederverkäufer gebilligt hat, da er die Kriterien für die Autorisierung von Wiederverkäufern in Bezug auf Onlineshops bei online erfolgenden Verkäufen erfüllt.
- 1.7 „**Kriterien für die Autorisierung von Vertriebshändlern**“ bezeichnet die Kriterien, die für die Autorisierung zum Verkauf der Produkte durch autorisierte Vertriebshändler Anwendung finden und die gelegentlich von KONG durch eine entsprechende Mitteilung aktualisiert werden können.
- 1.8 „**Endbenutzer**“ bezeichnet jeden Käufer des Produktes/der Produkte, der der Endverbraucher ist, für den das Produkt entwickelt wurde, und der nicht beabsichtigt, das Produkt an einen Dritten weiterzuverkaufen.
- 1.9 „**Europa**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz und Großbritannien.
- 1.10 „**Lizenziertes geistiges Eigentum**“ bezeichnet die Markenzeichen, Handelsnamen, Produktbilder, Marketingbanner und/oder anderes geistiges Eigentum, das von KONG schriftlich bereitgestellt wird, im genehmigten Bild oder Formular, wie jeweils von KONG bereitgestellt.
- 1.11 „**Europäisches Partnerprogramm von KONG**“ bezeichnet das selektive Vertriebssystem, in dessen Rahmen KONG sich verpflichtet, die Vertragswaren entweder direkt oder indirekt nur an autorisierte Vertriebshändler oder autorisierte Wiederverkäufer zu verkaufen, deren Auswahl auf Grundlage ihrer jeweiligen Erfüllung der Kriterien für die Autorisierung von Vertriebshändlern bzw. der Kriterien für die Autorisierung von Wiederverkäufern erfolgt. Die autorisierten Vertriebshändler und autorisierten Wiederverkäufer wiederum verpflichten sich ihrerseits, diese Waren keinesfalls an nicht autorisierte Vertriebshändler oder nicht autorisierte Wiederverkäufer zu verkaufen.
- 1.12 „**Kriterien für die Autorisierung von Wiederverkäufern**“ bezeichnet die Kriterien, die für die Autorisierung zum offline erfolgenden Verkauf („die Kriterien für den stationären Handel“) und zum online erfolgenden Verkauf („die Kriterien für den Online-Handel“) der Produkte durch autorisierte Wiederverkäufer Anwendung finden und die gelegentlich von KONG durch eine entsprechende Mitteilung aktualisiert werden können.

2. Ernennung

- 2.1 KONG ernennt den Wiederverkäufer als nicht exklusiven autorisierten Wiederverkäufer und gewährt hiermit dem autorisierten Wiederverkäufer (gemäß dieser Ernennung) eine Lizenz und das Recht für Vermarktung, Vertrieb und Verkauf der Produkte im Rahmen des lizenzierten geistigen Eigentums an Endbenutzer, autorisierte Wiederverkäufer und autorisierte Vertriebshändler in Europa in der bzw. den autorisierten stationären Verkaufsstellen und/oder in dem bzw. den autorisierten Onlineshops des Wiederverkäufers (wie zutreffend) gemäß den Bedingungen dieses Addendums.
- 2.2 Der Wiederverkäufer darf keinesfalls vor dem Autorisierungsdatum Verkäufe der Produkte an Kunden tätigen.
- 2.3 Dieses Addendum ersetzt alle vorherigen Autorisierungen, die dem Wiederverkäufer durch KONG für den offline und/oder online erfolgenden Verkauf der Produkte gewährt wurden.

3. Offline erfolgende Verkäufe der Produkte

- 3.1 Wenn der Wiederverkäufer ausdrücklich von KONG autorisiert wurde, die Produkte offline zu verkaufen, werden die Produkte nur in der/den autorisierte(n) stationäre(n) Verkaufsstelle(n) des Wiederverkäufers zum Verkauf angeboten und die autorisierte(n) stationäre(n) Verkaufsstelle(n) müssen jederzeit die Bedingungen der Kriterien für die Autorisierung von Wiederverkäufern für offline erfolgende Verkäufe erfüllen. Dem Wiederverkäufer ist es ausdrücklich untersagt, die Produkte in anderen Ladengeschäften des stationären Handels oder Räumlichkeiten zu verkaufen, die nicht ausdrücklich durch KONG als autorisierte stationäre Verkaufsstellen schriftlich genehmigt wurden.

4. Online erfolgende Verkäufe der Produkte

- 4.1 Wenn der Wiederverkäufer ausdrücklich von KONG autorisiert wurde, die Produkte online zu verkaufen, werden die Produkte nur in dem/den autorisierte(n) Onlineshop(s) zum Verkauf angeboten und der/die autorisierte(n) Onlineshop(s) müssen jederzeit die Bedingungen der Kriterien für die Autorisierung von Wiederverkäufern für online erfolgende Verkäufe erfüllen.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von KONG gemäß den KONG Autorisierungskriterien für Wiederverkäufer genehmigt, ist es dem Wiederverkäufer nicht gestattet, Produkte über Online-Drittmarktplätze oder -Plattformen zu verkaufen.

5. Verkauf nur an autorisierte Mitglieder des europäischen Partnerprogramms von KONG

- 5.1 Der Wiederverkäufer stimmt zu, dass er Produkte keinesfalls an eine natürliche oder juristische Person verkaufen oder übertragen darf, die kein autorisierter Wiederverkäufer bzw. kein autorisierter Vertriebshändler ist. Zum Verkaufszeitpunkt muss der Wiederverkäufer, falls ein Kunde beabsichtigt, mehr als 5 Stück der Produkte zu kaufen, überprüfen, ob der Kunde ein autorisierter Wiederverkäufer oder ein autorisierter Vertriebshändler ist (KONG erkennt an, dass die Überprüfung, ob der Kunde auf einer aktuellen Liste der unautorisierten Wiederverkäufer geführt wird, für diese Zwecke ausreicht).
- 5.2 Der Wiederverkäufer darf keinesfalls Produkte verkaufen oder zum Verkauf anbieten, deren Warenzeichen, Copyright, Patent oder Name mit KONG assoziiert ist und die der Wiederverkäufer aus einer anderen Quelle als KONG, einem autorisierten Vertriebshändler oder einem autorisierten Wiederverkäufer, bezogen hat.

6. Geografische Grenzen für Verkaufsregionen

- 6.1 Der Wiederverkäufer darf die Produkte nur innerhalb Europas verkaufen und bewerben. Dem Wiederverkäufer wird hiermit ausdrücklich verboten, Verkäufe außerhalb Europas anzustreben oder zu vollziehen, sofern der Wiederverkäufer nicht die entsprechende ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch KONG eingeholt hat.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1 Während der Autorisierungslaufzeit und vorausgesetzt, dass die Ernennung des Wiederverkäufers nicht durch eine der Parteien gekündigt wurde, wird dem Wiederverkäufer eine begrenzte, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche Lizenz für die Nutzung des lizenzierten geistigen Eigentums ausschließlich für den Zweck der Bewerbung und Verkaufsförderung für Verkäufe der Produkte innerhalb Europas erteilt. Diese Lizenz erlischt unmittelbar zu dem Zeitpunkt, an dem der Wiederverkäufer nicht länger den Status als autorisierter Wiederverkäufer innehat.

- 7.2 Der Wiederverkäufer erkennt an und stimmt zu, dass KONG alle Eigentumsrechte an und zu Marke, Name, Logo, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsaufmachung, Urheberrechten und anderem geistigen Eigentum von KONG in Bezug auf die Produkte und das lizenzierte geistige Eigentum besitzt. Der Wiederverkäufer hat keine Rechte, Titel oder Interessen an dem lizenzierten geistigen Eigentum. Die Nutzung des lizenzierten geistigen Eigentums und des damit verbundenen Geschäfts- und Firmenwerts (Goodwill) erfolgt zugunsten von KONG.
- 7.3 Der Wiederverkäufer muss sicherstellen, dass das lizenzierte geistige Eigentum:
- in Verbindung mit den ®- oder TM-Bezeichnungen gemäß den Vorgaben von KONG verwendet wird;
 - nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch KONG geändert wird;
 - allein ohne andere Begriffe, Markierungen oder Designs verwendet wird, die von dem lizenzierten geistigen Eigentum ablenken könnten; und
 - gemäß jeglichen Spezifikationen oder Konditionen in Bezug auf Branding oder geistiges Eigentum verwendet und angezeigt wird, die zum jeweiligen Zeitpunkt bereitgestellt oder geändert werden, einschließlich unter anderen von Markenstimme und der visuellen Markenrichtlinien von KONG.
- 7.4 Der Wiederverkäufer darf keine Handlungen ausführen, die dem Eigentumsrecht von KONG an dem lizenzierten geistigen Eigentum zuwiderlaufen. Dazu gehört unter anderem die Nutzung des lizenzierten geistigen Eigentums als Bestandteil eines Uniform Resource Locator („URL“) oder Metadaten-Tag oder als Suchwort oder Suchmaschinenbegriff bzw. die Erlaubnis einer solchen Nutzung durch eine andere Partei, ohne dass KONG dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Nicht davon betroffen ist die Verwendung durch die Adword-Programme von Google und Yahoo und/oder durch Adwords-Programme anderer Webdienstanbieter.
- 7.5 Der Wiederverkäufer darf zu keinem Zeitpunkt während oder nach Kündigung dieses Addendums für Wiederverkäufer im Zusammenhang mit einem Geschäft, das dem von KONG ähnelt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KONG (deren Erteilung im alleinigen Ermessen von KONG liegt) ein Wort oder Symbol oder eine Kombination aus diesen verwenden oder registrieren, die jeweils dem lizenzierten geistigen Eigentum gleichen oder zum Verwechseln ähnlich sind.
- 7.6 Der Wiederverkäufer verpflichtet sich, keinesfalls die Produkte zu kopieren oder eigene Versionen der Produkte anzufertigen. Des Weiteren darf der Wiederverkäufer keinesfalls einer anderen Partei erlauben, dergleichen zu tun. Darüber hinaus darf der Wiederverkäufer keinesfalls Produkte für die Zwecke der Einbindung in die eigenen Produkte des Wiederverkäufers an einen Kunden verkaufen, der jene zu Herstellung von Waren der gleichen Art wie jene, die von KONG gefertigt werden, verwenden würde.
- 7.7 Der Wiederverkäufer darf keinesfalls während der Laufzeit oder im Anschluss auf diese das Eigentum oder die Rechte von KONG an dem lizenzierten geistigen Eigentum in Frage stellen. Wenn der Wiederverkäufer die Gültigkeit des lizenzierten geistigen Eigentums bzw. Eigentum und Rechte von KONG an dem geistigen Eigentum in Frage stellt, ist KONG berechtigt, dieses Addendum sowie jeden Liefervertrag oder etwaige bestätigte Bestellungen, die zu dem Wiederverkäufer bestehen, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.8 KONG ist allein für die Registrierung und die Aufrechterhaltung dieser Registrierung zu allen Marken oder Designs im Zusammenhang mit den Produkten verantwortlich. Der Wiederverkäufer darf nirgendwo auf der Welt Marken oder Handelsnamen oder geistiges Eigentum erlangen oder versuchen, diese zu erlangen oder auf den eigenen Namen zu registrieren, die dem lizenzierten geistigen Eigentum gleichen oder ähnlich sind.
- 7.9 Der Wiederverkäufer muss KONG unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn ihm Folgendes bekannt wird:
- eine Verletzung oder mutmaßliche Verletzung des lizenzierten geistigen Eigentums oder sonstiger Rechte an geistigem Eigentum, die sich auf die Produkte innerhalb Europas beziehen; oder
 - jeder geltend gemachte Anspruch, dass ein Produkt oder die Herstellung, Verwendung, der Verkauf oder die sonstige Veräußerung eines Produkts innerhalb Europas unabhängig davon, ob diese im Rahmen des lizenzierten geistigen Eigentums oder anderweitig erfolgt, die Rechte Dritter verletzt.
- 7.10 In Bezug auf alle unter Ziffer 7.9 fallenden Angelegenheiten:
- entscheidet KONG nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen in Bezug auf die Angelegenheit (falls überhaupt) zu ergreifen sind;
 - übt KONG eine alleinige Kontrolle über alle sich in der Konsequenz ergebenden Handlungen aus, die KONG für erforderlich erachtet, und der Wiederverkäufer wird nach Aufforderung durch KONG und auf Kosten von KONG, KONG in der Ergriffung zur Verteidigung der Rechte von KONG aller als erforderlich erachteten Maßnahmen unterstützen. Dazu gehört ggf. auch die Einreichung von Klagen auf Kosten von KONG, falls KONG diese zum Schutz seiner Rechte für erforderlich erachtet;
 - trägt KONG alle Kosten im Zusammenhang mit dieser Klage und hat ein Anrecht auf jedweden Schadensersatz und andere Summen, die möglicherweise aufgrund dieser Maßnahme zu zahlen sind oder zugesprochen werden; und
 - muss der Wiederverkäufer, auf Aufforderung und auf Kosten von KONG, in angemessener Weise KONG bei allen Maßnahmen unterstützen (einschließlich der Verwendung seines Namens oder durch Hinzufügen als eine Partei in etwaige Verfahren), die KONG gemäß dieser Ziffer 6.1 ergreift, sofern der Wiederverkäufer eine Entschädigung in der Höhe erhält, die er vernünftigerweise für die Verluste, Kosten und Aufwendungen verlangen kann, die ihm als Ergebnis von oder in Verbindung mit der Gewährung dieser Unterstützung entstanden sind.
- 8. Datenschutz**
- 8.1 Der Wiederverkäufer muss jederzeit:
- alle geltenden, den Datenschutz betreffenden Gesetze, Vorschriften, und Branchenstandards, einschließlich unter anderem der Datenschutz-Grundverordnung (EU), einhalten;
 - über detaillierte Datenschutzrichtlinien verfügen und seine Datenschutzrichtlinien sowie die Datenschutzvorgaben aus den Verträgen einhalten, für die der Wiederverkäufer Partei ist; und
 - schriftliche Leitlinien zur Informationssicherheit implementieren und aufrechterhalten, die physische, administrative und technologische Kontrollen vorsehen, welche dazu dienen, den unbefugten Zugriff auf, die Offenlegung, Löschung oder den Verlust persönlich identifizierender Informationen zu verhindern.
- 9. Prüfung/Berichterstattung**
- 9.1 KONG behält sich das Recht vor, von dem Wiederverkäufer Berichte über Lagerbestände, Abverkäufe und andere sachdienliche Informationen bezüglich seiner Handhabung der Produkte zu verlangen, wie sie KONG in gelegentlichen Abständen billigerweise verlangen kann. KONG gewährt dem Wiederverkäufer eine Frist von mindestens dreißig (30) Tagen, in der Letzterer diesem Verlangen nachkommen muss. Allerdings ist KONG berechtigt, eine sofortige Antwort auf jede Mitteilung zu verlangen, mit der der Wiederverkäufer aufgefordert wird, seine Einhaltung dieser Vereinbarung nachzuweisen.
- 9.2 KONG behält sich das Recht vor, die Handlungen des Wiederverkäufers in Bezug auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu überprüfen und/oder zu überwachen. Das schließt unter anderem die Kontrolle der Einrichtungen und Unterlagen des Wiederverkäufers in Bezug auf die Produkte ein.
- 10. Keine Vertretungsbefugnis**
- 10.1 Die Bestimmungen in dieser Vereinbarung dienen weder zur Gründung von Partnerschaften oder Joint Ventures zwischen den Vertragsparteien, noch begründen diese eine Vertretung der jeweils anderen Vertragspartei oder bevollmächtigen eine Vertragspartei, die jeweils andere Vertragspartei in ihrem Namen vertraglich zu verpflichten. Beide Vertragsparteien bestätigen, dass sie im eigenen Namen und nicht zugunsten einer anderen Person handeln. Der Wiederverkäufer darf keinesfalls (a) ungeachtet des jeweiligen Zwecks als Vertreter von KONG agieren oder als Vertreter von KONG auftreten; (b) KONG als Bürgen benennen, (c) im Namen von KONG auf eine Bedingung eingehen oder eine Garantie geben; (d) Zusicherungen im Namen von KONG geben; oder (e) versuchen, KONG im Rahmen von Vertriebsverträgen oder anderer rechtlich verbindlicher Vereinbarungen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 11. Autorisierungslaufzeit und Kündigung der Autorisierung**
- 11.1 Die Laufzeit dieses Addendums beginnt an dem Tag, an dem KONG dem Wiederverkäufer das ausdrückliche schriftliche Bestätigungsschreiben von KONG übergibt, das besagt, dass der Wiederverkäufer bevollmächtigt ist, als autorisierter Wiederverkäufer zu handeln (das „Autorisierungsdatum“), und dauert im vollen Umfang und mit voller Gültigkeit für ein (1) Jahr ab dem Autorisierungsdatum gerechnet an (die „erste Autorisierungslaufzeit“). Dieses Addendum verlängert sich automatisch um nachfolgende Laufzeiten von jeweils einem (1) Jahr („Verlängerung(en) der Autorisierungslaufzeit“ und zusammen mit der ersten Autorisierungslaufzeit, die „Autorisierungslaufzeit“).
- 11.2 Dieses Addendum kann wie folgt gekündigt werden:
- durch KONG, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Wiederverkäufer im Falle einer Verletzung von Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 dieses Addendums durch den Wiederverkäufer; oder
 - durch KONG, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Wiederverkäufer, wenn ein Vertrag (wie in den Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien definiert), aufgrund einer durch den Wiederverkäufer verursachten Verletzung oder Nichterfüllung gekündigt wird;
 - durch eine der Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen, durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei, falls:
 - die andere Partei: (i) aufgelöst wird, (ii) aufhört, alle (oder im Wesentlichen alle) ihrer Geschäftstätigkeiten durchzuführen, (iii) nicht länger fähig ist oder sein wird, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen; (iv) insolvent ist oder wird, oder (v) eine Versammlung einberuft oder Vorschläge unterbreitet, um mit ihren Gläubigern eine Einigung oder Umstrukturierung zu vereinbaren.

- (ii) ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder, Manager oder eine Person in vergleichbarer Funktion im Zusammenhang mit einem der Vermögenswerte der anderen Vertragspartei bestellt wurde;
 - (iii) eine Anordnung zur Abwicklung der anderen Vertragspartei ergangen ist, oder die andere Vertragspartei einen Beschluss über deren Abwicklung gefasst hat (sofern dieser nicht zum Zweck der Reorganisation eines solventen Unternehmens ergeht, in dessen Rahmen die daraus hervorgehenden juristische Person alle Verpflichtungen der anderen Vertragspartei gemäß diesem Addendum übernimmt);
 - (iv) (falls diese andere Vertragspartei eine natürliche Person ist), die andere Vertragspartei verstirbt, oder infolge von Krankheit oder Behinderung unfähig wird, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, oder einem Insolvenzantrag oder einem Insolvenzurteil unterliegt.
- 11.3 Wenn dieses Addendum aus beliebigem Grund gekündigt wird:
- (a) jeder Vertrag (wie in den Lieferbedingungen zwischen den Vertragsparteien definiert, falls zutreffend) zwischen KONG und dem Wiederverkäufer ist mit sofortiger Wirkung gekündigt;
 - (b) der Wiederverkäufer muss mit sofortiger Wirkung Folgendes unterlassen:
 - (i) den Verkauf der Produkte;
 - (ii) den Verkauf der Produkte oder Handlungen, die in welcher Form auch immer den Eindruck erwecken können, dass der Wiederverkäufer ein autorisierter Wiederverkäufer ist oder in sonstiger Weise mit KONG verbunden ist; und
 - (iii) die Verwendung des lizenzierten geistigen Eigentums.
- 11.4 Die folgenden Bestimmungen in diesem Addendum gelten nach dessen Kündigung fort: 11.

12. Allgemeines

- 12.1 Verletzung der Bestimmungen dieses Addendums gelten nicht als abgedungen, sofern nicht die nicht vertragsbrüchige Partei ihre ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt hat.
- 12.2 Wird eine Bestimmung dieses Addendums von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für rechtswidrig und/oder undurchsetzbar erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen des Addendums weiterhin gültig. Sollte eine rechtswidrige und/oder undurchsetzbare Bestimmung rechtmäßig oder vollstreckbar sein, wenn ein Teil davon gestrichen wird, so gilt dieser Teil als gelöscht und der Rest der Bestimmung wird fortgesetzt (sofern dies nicht im klaren Widerspruch zu den Absichten der Vertragsparteien steht, wobei in einem solchen Fall die relevante Bestimmung in ihrer Gesamtheit als gelöscht erachtet wird).
- 12.3 KONG kann seine Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Addendums ohne die Zustimmung des Wiederverkäufers frei abtreten. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Festlegungen in dieser Ziffer darf keine Vertragspartei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch die andere Vertragspartei Recht und Pflichten im Rahmen dieses Addendums abtreten, übertragen, belasten, lizenzieren oder anderweitig veräußern oder handeln.
- 12.4 Dieses Addendum besteht zugunsten der Vertragsparteien und ist nicht dazu vorgesehen, Dritten zu nutzen oder durch Dritte durchsetzbar zu sein. Die Rechte der Vertragsparteien, Änderungen, Verzichtserklärungen, Abwandlungen oder Vergleiche im Rahmen oder bezüglich dieses Addendums zu kündigen, zu widerrufen oder zu vereinbaren, unterliegen nicht der Zustimmung einer anderen Drittpartei. 12.5 Dieses Addendum unterliegt den Gesetzen von England und Wales, und die Gerichte von England haben ausschließliche Zuständigkeit in Hinblick auf Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Addendum ergeben.

Informationen dazu, wie wir Ihre Daten nutzen können, finden Sie unter [new.kongcompany.com/eu-gdpr-privacy-policy](https://www.new.kongcompany.com/eu-gdpr-privacy-policy)